

c) Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

„Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

☐ ¹⁾ versiegelt.

☐ ¹⁾ verschlossen; die/der Briefwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.“